

Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Jagdgelegenheiten (GBJ)

Joh. Springer's Erben Handels GmbH, FN 304323i. 1080 Wien, Josefgasse 10
Tel.: +43(0)1 406 11 04 - office@springer-vienna.com

Neben diesen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Jagdgelegenheiten (GBJ) gelten für sämtliche die Vermittlung von Jagdgelegenheiten betreffenden Geschäftsfälle auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung (AGB) der Fa. Joh. Springer's Erben Handels GmbH (JSE), wenn in diesen hiermit vorliegenden GBJ nichts anderes geregelt ist. Die AGB sind auf unserer Homepage www.springer-vienna.com publiziert und können dort als pdf-Dokument heruntergeladen und ausgedruckt werden. Außerdem liegen sie in den Filialen von JSE zur Einsicht auf.

§ 1 - Vertragsabschluss/Auftragserteilung

1. Die Firma Johann Springer's Erben Handels GmbH (JSE) tritt in ihrem Geschäftsfeld „Vermittlung von Jagdgelegenheiten“ ausschließlich als Berater und Vermittler zwischen Jägern und Anbietern von Jagdgelegenheiten auf. Als Vermittler vermittelt JSE Verträge über einzelne Reiseleistungen als auch über Pauschalreisen. Bei Vertragsabschluss/Buchung einer Jagdgelegenheit beauftragt und bevollmächtigt der Kunde JSE als Vermittler zwischen ihm und dem Jagdanbieter sowie gegebenenfalls anderen Leistungsträgern Leistungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäß diesen GBJ zu vermitteln und zu beauftragen. JSE erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Pauschalreisegesetz (PRG), sowie der Pauschalreiseverordnung (PRV) sowie gemäß diesen GJB.
2. Der Vermittlungsvertrag über die Vermittlung von Jagdgelegenheiten kommt mit Annahme des Vermittlungsauftrages zustande. Es entsteht zu keinem Zeitpunkt ein Abschluss- oder Reisevertrag mit der Firma Joh. Springer's Erben Handels GmbH.

§ 2 - Zahlungsbedingungen/Anzahlungen/Abrechnung

1. Mit jedem Jagdangebot werden dem Kunden auch die jeweiligen Zahlungsbedingungen übermittelt. Dort oder im Rahmen der Buchung werden die Zahlungskonditionen festgelegt, insbesondere ob die Zahlungen über JSE abzuwickeln oder direkt an den Veranstalter/Leistungsträger zu entrichten sind.
2. Ebenso enthält das Jagdangebot auch Informationen über die Höhe und die Fristen für die Leistung der notwendigen Anzahlung, damit ein Jagdtermin verbindlich reserviert werden kann. Sollte eine Anzahlung nicht termingerecht eintreffen, gilt der Jagdtermin als storniert bzw. nicht reserviert. Anzahlungen können nicht rückerstattet werden. Es empfiehlt sich daher der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.
3. Teil der Endabrechnung ist auch das vom Kunden am Ende der Jagd unterzeichnete Jagdprotokoll.
4. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt einer Rechnung fällig. Direkte Absprachen mit dem Veranstalter oder mit Dritten bzw. Direktzahlungen an den Veranstalter oder an Dritte sind nur zulässig, wenn Sie gemäß Abs. 1 im Jagdangebot vereinbart wurden.
5. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben Trophäen jedenfalls im Eigentum des Jagdanbieters/Jagdveranstalters. Trophäen werden erst nach vollständiger Bezahlung ausgeliefert.

§ 3 - Aufgaben und Leistungen

1. Ausgehend von den Angaben des Kunden erstellt JSE zuerst Vorschläge, diese sind unverbindlich, es handelt sich deshalb noch nicht um vorvertragliche Informationen (Anbote) iSd § 4 PRG. Hat der Kunde ein konkretes Interesse an einem Vorschlag, erstellt JSE ein Anbot. Alle Leistungen/Preise des jeweiligen Jagdangebotes werden von Seiten JSE klar definiert um den Kunden vor der Buchung über die Art der gewünschten Jagdgelegenheit aufzuklären. Für den Fall einer Pauschalreise erstellt JSE ein Anbot gemäß den Vorgaben des § 4 PRG, soweit dies für die Reise von Relevanz ist und bevor der Kunde durch eine Vertragserklärung an den Pauschalreisevertrag gebunden ist. Das jeweils zutreffende Standardinformationsblatt gemäß Anhang I Teil A oder B PRG wird bereitgestellt.

2. Ein Vertrag zwischen dem Leistungsträger bzw. Veranstalter kommt zustande, wenn das Reiseangebot durch den Kunden angenommen wird.
3. JSE berät und informiert den Kunden auf Grundlage der vom ihm mitgeteilten Angaben. JSE stellt die vermittelnde Jagd Gelegenheit unter Rücksichtnahme auf die landesüblichen Gegebenheiten des jeweiligen Bestimmungsortes sowie unter Rücksichtnahme auf die mit der Reise allenfalls verbundenen Besonderheiten nach bestem Wissen dar. Eine Pflicht zur Information über allgemein bekannte Gegebenheiten (z.B. Topographie, Klima, Flora und Fauna, Tierbestand) besteht nicht, sofern je nach Art der Reise keine Umstände vorliegen, die einer gesonderten Aufklärung bedürfen oder sofern dies nicht für die Erbringung und den Ablauf bzw. die Durchführung der zu vermittelnden Leistung erforderlich ist. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich der Kunde bewusst für eine andere als die gewohnte Umgebung entscheidet, und der Standard, die Ausstattung, die Speisen sowie Hygiene sich an den jeweiligen für den Bestimmungsort üblichen regionalen Standards orientieren. Es besteht auch keine Pflicht von JSE den Kunden über die im Jagdland geltenden Vorschriften und Gesetze aufzuklären.

§ 4 - Preisänderungen

Auf Grund von Landesabgaben, höheren Treibstoffkosten, Abgaben für bestimmte Leistungen, Wechselkursen o.ä. kann es bei Jagden zu unerwarteten Preiserhöhungen kommen, welche nicht in der Sphäre von JSE oder des Veranstalters/Leistungsträgers liegen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass der Veranstalter sich das Recht vorbehält, Preiserhöhungen auch nach Vertragsabschluss an den Kunden weiter zu geben. 21 Tage vor Reiseantritt sind Preisänderungen jedoch ausgeschlossen.

§ 5 - Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

1. Der Kunde hat JSE alle für die Leistung erforderlichen und relevanten personenbezogenen und sachbezogenen Informationen rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der Kunde hat JSE über alle in seiner Person oder der von Mitreisenden gelegenen Umstände und über seine bzw. die besonderen Bedürfnisse seiner Mitreisenden, insbesondere über eine vorliegende eingeschränkte Mobilität bzw. den Gesundheitszustand und sonstige Einschränkungen, welche für die Erstellung von Reisevorschlägen/Reiseangeboten bzw. für die Aus- bzw. Durchführung der Jagd Gelegenheiten von Relevanz sein können.
2. Kommt es erst im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Jagd Gelegenheit zu einer Einschränkung der Mobilität des Kunden oder ergeben sich in diesem Zeitraum sonstige Einschränkungen hat der Kunde JSE dies unverzüglich – wobei die Schriftform aus Beweisgründen empfohlen wird - mitzuteilen, damit dieser den Veranstalter bzw. bei einzelnen Reiseleistungen den Leistungsträger entsprechend informieren kann.
3. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche durch die Vermittlung von JSE übermittelten Vertragsdokumente (z.B. Reisevertrag, Buchungsbestätigung, Gutscheine, Vouchers) auf sachliche Richtigkeit zu seinen Angaben/Daten und auf allfällige Abweichungen sowie Unvollständigkeiten zu überprüfen und im Fall von Unrichtigkeiten/Abweichungen/Unvollständigkeiten diese JSE unverzüglich zur Berichtigung – wobei die Schriftform aus Beweisgründen empfohlen wird - mitzuteilen.
4. Der Kunde hat jede von ihm wahrgenommene Vertragswidrigkeit der vereinbarten Leistungen unverzüglich und vollständig, inklusive konkreter Bezeichnung zu melden, damit die Vertragswidrigkeit – sofern dies je nach Einzelfall möglich ist oder tunlich ist – unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (z.B. Zeitverschiebung, Unmöglichkeit der Kontaktaufnahme bei Expeditionsreise, Vorliegen einer Alternative bzw. einer Austausch-/Verbesserungsmöglichkeit etc.) zu beheben. Eine Meldung einer Vertragswidrigkeit bewirkt noch keine Leistungszusage.

§ 5 - Jagdprotokoll/Reklamationen

1. Das vom Kunden als Jagdgast nach der Jagd unterzeichnete Jagdprotokoll ist Grundlage der Verrechnung (siehe § 2 Abs. 3). Auf diesem haben alle erbrachten Leistungen, Abschüsse, Trophäengewichte usw. vermerkt zu sein. Mit der Unterschrift bestätigt der Jagdgast/Kunde die Richtigkeit der Daten. Kopien des Protokolls erhalten nach der Jagd der Kunde, der Jagdveranstalter und JSE. Reklamationen müssen im Jagdprotokoll vermerkt werden, um als Reklamation später bearbeitet werden zu können.
2. Es empfiehlt sich, bei Unstimmigkeiten/Reklamationen noch während der Jagd mit JSE Kontakt aufzunehmen, um Probleme möglichst im Vorfeld zu lösen.

§ 6 – Ausfuhr und Einfuhr von Trophäen

1. Für die Trophäenausfuhr gelten grundsätzlich die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Jagdreiseveranstalter.
2. JSE haftet nicht für die Möglichkeit, erlegte Trophäen in das Heimatland des Erlegers einführen zu können. Es ist allein Aufgabe des Kunden, dafür die allenfalls notwendigen veterinärärztlichen-, grenztierärztlichen-, Zoll-Bescheinigungen usw. zu beschaffen und dafür zu sorgen, dass sich die Trophäen in einem Zustand befinden, der eine legale Einfuhr ermöglicht. Der Kunde ist für den Trophäentransport in sein Heimatland selbst verantwortlich.
3. Für Beschädigung der Trophäen durch unsachgemäße Behandlung, aber auch für sonstigen Bruch, sonstige Beschädigung oder Verlust der Trophäe im Zuge des Heimtransportes oder des Versandes kann JSE keine Haftung übernehmen.

§ 7 – Jagd- und waffenrechtliche Bestimmungen/Trophäenbewertung

1. Der Jagdgast verpflichtet sich, mit der Buchung einer Jagd Gelegenheit mit den im Jagdland geltenden Vorschriften und Gesetze sowie Sicherheitsbestimmungen für Jagdgesellschaften vertraut zu machen und diese anzuerkennen, insbesondere jene des Jagd- und Waffenrechts. Dies gilt auch für die Bewertung der Trophäen.
2. Bei Nichtbeachtung der einschlägigen, insbesondere der Jagdvorschriften, ist der Veranstalter berechtigt, die Jagd ohne Regressansprüche des Kunden abubrechen. Sollte der Kunde die Sicherheitsbestimmungen für Gesellschaftsjagden nicht beachten, kann der Kunde sofort und wiederum ohne Regressanspruch von der Jagd ausgeschlossen werden.
3. Will der Kunde seine eigenen Jagdwaffen samt Munition im Rahmen der Reise mitnehmen und verwenden, kann er auf Anfrage von JSE als auch dem Jagdveranstalter bezüglich der dafür notwendigen Verbringungs-, Ein- und Ausfuhrbestimmungen beraten werden bzw. bei der Erlangung allfällig erforderlicher behördlicher Erlaubnisse des Heimat-, Transit- bzw. Gastlandes unterstützt. Sinnvoll ist dafür, auch für einige Nicht-EU-Staaten als Zielland, der Besitz eines Europäischen Feuerwaffenpasses, in dem die konkreten Waffen eingetragen sein müssen.
4. Nimmt ein Kunde aus welchem Grund immer keine eigenen Jagdwaffen auf die Reise mit, besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, die Jagd im Zielland mit Leihwaffen auszuüben. Ob und in welchem Ausmaß dafür eine Leihgebühr zu entrichten ist, geht aus dem jeweiligen Jagdangebot hervor.

§ 8 – Haftung

1. Da der Jagderfolg auch höherer Gewalt unterliegt, übernimmt JSE bzw. der Veranstalter keinerlei Haftung für den angestrebten Jagderfolg oder die gewünschte Trophäenstärke; eine Minderung oder Rückerstattung des Reisepreises aus diesem Grund ist daher ausgeschlossen. Wenn der Pirschführer den Schuss auf ein Stück Wild freigibt, heißt das lediglich, dass dieses Stück erlegt werden kann. Es ist letztlich immer die Entscheidung des Kunden, ob er das betreffende Stück Wild auch erlegen will. Wenn der Kunde sich zum Schuss entscheidet, trägt er dafür alle Konsequenzen - auch in Hinblick auf Fehlschüsse, Jagdunfälle, das Anschweißen von Wild und die Trophäenstärke. Der Jagdgast ist für seinen Schuss immer selbst verantwortlich.
2. Jagdreisen sind Reisen mit besonderen Risiken („Expeditionscharakter“). Der Veranstalter haftet nicht für Folgen, die sich im Zuge des Eintritts solcher Risiken ergeben, wenn diese außerhalb seines

Verantwortungsbereiches geschehen. JSE bzw. der Veranstalter übernimmt für Schäden an der Gesundheit oder an der Ausrüstung des Kunden keine Haftung.

3. JSE haftet im Rahmen des § 17 PRG für Buchungsfehler (z.B. Schreibfehler), sofern diese nicht auf eine irrtümliche oder fehlerhafte oder unvollständige Angabe des Reisenden oder auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 2 Abs 12 PRG zurückzuführen sind.
4. JSE haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden des Kunden die im Zusammenhang mit der Buchung entstehen, sofern sie auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 2 Abs 12 PRG zurückzuführen sind.
5. JSE haftet nicht für die Erbringung der von ihm vermittelten Leistung oder für die Erbringung einer Leistung, welche nicht von ihm vermittelt worden ist bzw. nicht von ihm zugesagt worden ist dem Kunden zu vermitteln bzw. nicht für vom Kunden nach Reiseantritt selbst gebuchte Zusatzleistungen vor Ort.

§ 9 - Rücktritt von Seiten des Veranstalters/Vermittlers

JSE bzw. der Leistungsträger behalten sich das Recht vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn unvorhersehbare Umstände, z.B. höhere Gewalt, die ordnungsgemäße Durchführung der gebuchten Jagd in Frage stellen. In diesem Falle bemüht sich JSE bzw. der Leistungsträger, dem Jagdgast ein gleichwertiges oder besseres Ersatzangebot zu unterbreiten. Dieses Ersatzangebot muss akzeptiert werden, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die Annahme des Ersatzangebotes die Grenzen des Zumutbaren übersteigt. Kann JSE kein entsprechendes Ersatzangebot unterbreiten, werden alle Vorauszahlungen rückerstattet. Im Falle einer Pauschalreise gelten die gesetzlichen Bestimmungen des PRG.

§ 10 - Vorzeitiger Abbruch der Jagd von Seiten des Kunden

Sollte die Jagd vom Kunden, aus welchen Gründen auch immer, vorzeitig abgebrochen werden, ist der volle Preis zu entrichten. Alle Mehrkosten für Ticketumbuchungen, zusätzliche Transfers, Hotelkosten und dgl. sind in diesem Falle vom Kunden zu tragen. Im Falle einer Pauschalreise gelten die gesetzlichen Bestimmungen des PRG.

§ 11 - Höhere Gewalt

Sollten die Reisebewegungen vom Vertrag umfasst sein und sollte der Jagdverlauf nach Antritt der Reise durch bei der Buchung nicht vorhersehbarer Gründe wie Streik, Krieg, Unruhen, Epidemien, Naturkatastrophen, Treibstoffmangel oder aus Gründen, die den vorgenannten in ihrer Wirkung gleichkommen, geändert oder abgebrochen werden, sind alle damit verbundenen Kosten für Ticketumbuchungen, Hotels, Transfers und dgl. vom Kunden zu tragen. Im Falle einer Pauschalreise gelten die gesetzlichen Bestimmungen des PRG.

§ 12 Änderungen eines Pauschalreisevertrages vor Reisebeginn

1. JSE setzt den Kunden über unerhebliche Änderungen des Inhalts des Pauschalreisevertrages, die sich der Reiseveranstalter im Pauschalreisevertrag vorbehalten hat und die er einseitig gemäß § 9 Abs 1 PRG vornimmt klar, verständlich und deutlich in Kenntnis.
2. Unerhebliche Änderungen sind geringfügige, sachlich gerechtfertigte Änderungen, die den Charakter und/oder die Dauer und/oder den Leistungsinhalt und/oder die Qualität der gebuchten Pauschalreise nicht wesentlich verändern.
3. Bei erheblichen Änderungen kann es sich um eine erhebliche Verringerung der Qualität oder des Wertes von Reiseleistungen, zu der der Reiseveranstalter gezwungen ist, handeln, wenn die Änderungen wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen betreffen und/oder Einfluss auf die Pauschalreise und/oder Reiseabwicklung entfalten. Ob eine Änderung bzw. Verringerung der Qualität oder des Werts von Reiseleistungen erheblich ist, muss im Einzelfall unter Rücksichtnahme auf die Art, die Dauer, den Zweck und Preis der Pauschalreise sowie unter Rücksichtnahme auf die Intensität und Dauer sowie Ursächlichkeit der Änderung und allenfalls auf die Vorwerfbarkeit der Umstände, die zur Änderung geführt haben, beurteilt werden.
4. Ist der Reiseveranstalter gemäß § 9 Abs 2 PRG zu erheblichen Änderungen im oben angeführten Sinn jener wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen, die den Charakter und Zweck der Pauschalreise ausmachen (vgl 4 Abs 1 Z 1 PRG) gezwungen oder kann er Vorgaben des Kunden, die vom

- Reiseveranstalter ausdrücklich bestätigt wurden, nicht erfüllen oder erhöht er den Gesamtpreis der Pauschalreise entsprechend den Bestimmungen des § 8 PRG, um mehr als 8 %, kann der Kunde
- innerhalb einer vom Reiseveranstalter festgelegten angemessenen Frist, den vorgeschlagenen Änderungen zustimmen, oder
 - der Teilnahme an einer Ersatzreise zustimmen, sofern diese vom Reiseveranstalter angeboten wird, oder
 - vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten.
5. JSE informiert den Kunden in den eben angeführten Fällen über folgende Punkte an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email):
- die Änderungen der Reiseleistungen sowie gegebenenfalls deren Auswirkungen auf den Preis der Pauschalreise
 - die angemessene Frist, innerhalb derer der Reisende den Reiseveranstalter über seine Entscheidung in Kenntnis zu setzen hat, sowie
 - die Rechtswirkung der Nichtabgabe einer Erklärung innerhalb der angemessenen Frist, gegebenenfalls die als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Preis.
6. Dem Kunden wird empfohlen, sich bei seiner Erklärung der Schriftform zu bedienen. Gibt der Reisende innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen.

§ 12 - Versicherungen

Sollte die Jagd- bzw. Jagdgastkarte des Kunden keinen Versicherungsschutz mit umfassen, was in manchen Ländern der Fall sein kann, ist der Jagdgast verpflichtet, selbst für seinen Versicherungsschutz zu sorgen. Für alle Schäden, die im Zuge der Jagd vom Jagdgast selbst, vom Veranstalter oder von anderen Leistungsträgern verursacht werden, kann JSE keine Haftung übernehmen.

§ 13 Datenschutz

Die Bestimmungen und Informationen zum Datenschutz werden in einer ausführlichen Datenschutzzinformation, einsehbar unter <https://www.springer-vienna.com/Datenschutz> dargestellt. JSE verarbeitet danach bekanntgegebene personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung (überwiegend) berechtigter Interessen. Dies zB zum Zwecke der Abwicklung der Jagdgelegenheit, zur gezielten Direktwerbung und Verbesserung der Kundenbeziehungen. Zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen bedient sich JSE soweit nötig und zulässig, auch Dritten oder Auftragsverarbeitern, die vertraglich zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben verpflichtet sind. Dritte (Leistungsträger, Reiseveranstalter) sind als Verantwortliche selbst für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegenüber dem Kunden verantwortlich. Der Kunde kann Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit Direktwerbung und Verhaltens-/Interessensbewertung unter der im Impressum genannten E-Mail Adresse jederzeit mit Wirkung für die Zukunft bedingungslos widersprechen bzw. erteilte Einwilligungen in die Datenverarbeitung widerrufen.

Gültig ab 01.02.2025